



Gertrudenschule Rheine - Städt. Gemeinschaftsschule

Randelbachweg 16, 48431 Rheine, Tel.: 05971-9435-2520, Mail: gertrudenschule.rheine@osnanet.de; gertrudenschule.sekretariat@osnanet.de

Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

Rechtsgrundlagen: Schulgesetz § 43

- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schuljahr.
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Beurlaubung/Befreiungen

Rechtsgrundlagen: Schulgesetz § 43 Abs 4 Satz1;

Runderlass Freistellung im Schulsport v. 09.12.1988

- Anträge auf Beurlaubungen/Befreiungen sind mind. 14 Tage vorher schriftlich über die Klassenleitung, bei der Schulleiterin unter Angabe der Gründe einzureichen.
- Vor und nach langen Wochenenden sowie vor und nach Ferien sind keine Beurlaubungen möglich zum Zwecke der Verlängerung von freien Tagen.
- Befreiungen vom Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen. Die Sportlehrkraft kann über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung aus gesundheitlichen Gründen entscheiden. Für eine darüberhinausgehende Freistellung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.

Die Formulare:

- Antrag auf Beurlaubung
 - Ärztliches Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport
- stehen als Download auf der Homepage zur Verfügung.